

RSV Concordia 1920 Forchheim e.V.

Datenschutzordnung

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung und soweit vorhanden, Telefonnummern und Email-Adresse auf. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen des ersten und zweiten Vorsitzenden, des Schatzmeisters, des Mitglieder- u. Lizenzverwalters und soweit erforderlich, von den Fachwarten/innen gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen (Verschlüsselung, Verschluss u.a.) vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

2. Als Mitglied des Bund Deutscher Radfahrer e.V. (BDR), Otto-Fleck-Schneise 4, 60538 Frankfurt, des Badischer Radsport-Verband e.V. (BRV), Wirthstr. 7, 79110 Freiburg und des Badischer Sportbund Nord e.V. (BSB Nord), Am Fächerbad 5, 76131 Karlsruhe ist der Verein verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder an die Verbände zu melden. Übermittelt werden Namen, Adresse, Geburtsdatum und Vereinsmitgliedsnummer; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E- Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Wettkämpfen oder Turnieren meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an die Verbände.

3. Alle Personen, die Zugang zu Mitgliederdaten haben, d.h. insbesondere die Funktionsträger des Vereins, welche für ihre Aufgaben Mitgliederdaten erhalten, sind schriftlich auf die Wahrung des Datengeheimnisses zu verpflichten (§ 5 BDSG). (Anlage 1).

4. Die in Absatz 3. genannten Personen haben die ihnen zugänglich gemachten Daten sicher vor dem Zugriff durch unberechtigte Personen unter Verschluss aufzubewahren. Insbesondere sind bei der Verwendung von IT-Anlagen folgende technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen:

a) wird die Verarbeitung der Daten mit einer privaten IT-Anlage betrieben, sind Sicherheitshinweise und Ratschläge des Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zu beachten.

b) Die Anlage ist mit einem geeigneten Passwort gegen den Zugriff durch Dritte sowie einer Firewall und aktueller Virenschutzsoftware zu sichern. Die personenbezogenen Daten sind so zu verschlüsseln, dass auch bei Diebstahl des Datenträgers die Daten nicht gelesen werden können.

c) Bei Beendigung des Amtes oder der Funktion im Verein sind die Daten dem Nachfolger zu übergeben und der Datenbestand auf der IT-Anlage endgültig und unwiderherstellbar zu löschen.

5. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsdatum des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

6. Bei Austritt oder Tod eines Mitglieds sind analoge Daten wie Karteikarten, Aufnahmeanträge und Lastschriftermächtigungen noch 5 Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Verein aufzubewahren und dann entsprechend Stufe 3 DIN 32757 zu vernichten.

7. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Wettkämpfen, Turnieren sowie Feierlichkeiten auf der Homepage, am schwarzen Brett des Vereins oder in der örtlichen Presse bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung in den o.g. Medien mit Ausnahme von Wettkampf- und Turnierergebnissen.

Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gibt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, eine Mitgliederliste mit Namen und Anschriften der Mitglieder an den Antragsteller aus oder zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.

Gültig ab 2013/Stahl/Schorb